



Landeswohlfahrtsverband Hessen
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

An alle
Träger von
Werkstätten für behinderte Menschen

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss

Steuerung für den Überörtlichen
Sozialhilfeträger, Recht, Grundsatz
Hauptverwaltung Kassel

Datum	13. Februar 2006/wd
Auskunft erteilt	Herr Melchior
Telefon-Durchwahl	0561/1004-2578
Telefax-Durchwahl	0561/1004-1578
E-Mail-Adresse	jürgen.melchior@lww-hessen.de
Zimmer-Nr.	406
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	011.3.00 - 201.63

Rundschreiben 20 Nr. 2 / 2006

Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. Tagesförderstätten

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

II. Anwendungsbereich

III. Werkstatt

1. Begriff und Aufgaben der Werkstatt
2. Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Werkstatt bzw. Ausschlusskriterien
 - 2.1 Erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung
 - 2.2 Außergewöhnlicher Pflege- und Betreuungsaufwand
 - 2.3 Erbringung eines Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung
 - 2.4 Ausschlusskriterien
3. Fachliche Anforderungen, Leistungen sowie Zuständigkeiten
 - 3.1 Eingangsverfahren
 - 3.1.1 Fachliche Anforderungen
 - 3.1.2 Leistungen
 - 3.1.3 Zuständigkeiten
 - 3.2 Berufsbildungsbereich
 - 3.2.1 Fachliche Anforderungen
 - 3.2.2 Leistungen
 - 3.2.3 Zuständigkeiten



- 3.3 Arbeitsbereich
 - 3.3.1 Fachliche Anforderungen
 - 3.3.2 Leistungen
 - 3.3.3 Zuständigkeiten
- 4. Fachausschuss
 - 4.1 Zusammensetzung
 - 4.2 Aufgaben und Funktion
- 5. Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- 6. Rechtsstellung im Arbeitsbereich
 - 6.1 Arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis
 - 6.2 Beschäftigungszeit / Teilzeitbeschäftigung
- 7. Einsatz von Einkommen und Vermögen
 - 7.1 Aus Sicht des/r Leistungsberechtigten
 - 7.2 Aus Sicht der Unterhaltspflichtigen

IV. Tagesförderstätten

- 1. Begriff und Aufgabe der Tagesförderstätte
- 2. Rechtsstellung der Leistungsberechtigten
- 3. Betreuungszeit
- 4. Zuständigkeiten
- 5. Einsatz von Einkommen und Vermögen
 - 5.1 Aus Sicht des/r Leistungsberechtigten
 - 5.2 Aus Sicht der Unterhaltspflichtigen

V. In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

Aufgrund des In-Kraft-Tretens des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - zum 01.01.2005 - in Folge SGB XII genannt - sowie weiterer gesetzlicher Änderungen im Jahr 2004 bzw. Vorjahren, z. B. Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und das Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in Folge SGB IX genannt, ist eine Anpassung der bisherigen Rundschreiben angezeigt.

Mit den nachstehenden Ausführungen werden die Bestimmungen für die beiden Bereiche **Werkstätten für behinderte Menschen** (in Folge nur noch Werkstatt genannt, siehe Ziffer III) und **Tagesförderstätten** (siehe Ziffer IV) zusammengefasst.

II. Anwendungsbereich

Die Ziffer III dieses Rundschreiben gilt für alle gemäß § 142 SGB IX anerkannten Werkstätten und findet Anwendung auf die in § 53 SGB XII genannten Personen.

III. Werkstatt

1. Begriff und Aufgaben der Werkstatt

Die Werkstatt ist nach § 136 SGB IX eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen **am** Arbeitsleben und zur Eingliederung **in** das Arbeitsleben.

Nach § 136 Absatz 1 Satz 2 SGB IX hat sie denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können ,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus fördert die Werkstatt den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.

Die Werkstatt steht nach § 136 Abs. 2 SGB IX allen behinderten Menschen unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

2. Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Werkstatt bzw. Ausschlusskriterien

Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können offen.

Dies erfolgt nach § 137 Absatz 1 SGB IX unabhängig von der Ursache der Behinderung, von der Art der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine besondere Werkstatt für diese Behinderungsart vorhanden ist und der Schwere der Behinderung, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Demnach ist nach § 136 Abs. 2 Satz 2 SGB IX eine Werkstattbeschäftigung ausgeschlossen, wenn

- trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist (siehe Ziffer 2.1) oder
- das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich nicht zulässt (siehe Ziffer 2.2) oder
- sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung dauerhaft nicht (mehr) ermöglichen (siehe Ziffer 2.3).

2.1 Erhebliche Selbst - oder Fremdgefährdung

Der Tatbestand ist dann gegeben, wenn der behinderte Mensch trotz intensiver Förderung sowohl in personeller als auch organisatorischer Hinsicht und auch nach einer längeren Eingewöhnungszeit nicht in die Gemeinschaft der Werkstatt eingegliedert werden kann, aufgrund seines Verhaltens sich selbst oder andere gefährdet und aus diesem Grund der geordnete Betrieb der Werkstatt ernsthaft gestört ist.

2.2 Außergewöhnlicher Pflege- und Betreuungsaufwand

Der Aufnahme in eine Werkstatt steht dann nichts entgegen, wenn nur eine begleitende Pflege und Betreuung notwendig ist und mit dieser angemessenen Betreuung zu erwarten ist, dass nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang ist auf § 137 Absatz 1 Nr. 3 SGB IX i. V. m. § 10 Absatz 2 Werkstättenverordnung (WVo) hinzuweisen. Dies bedeutet, dass der Pflege- und Betreuungsaufwand dann außergewöhnlich ist, wenn er trotz entsprechendem Personaleinsatz nicht im vertretbaren Rahmen aufgefangen werden kann und so zeitaufwändig ist, dass er überhaupt keine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung zulässt.

2.3 Erbringung eines Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu erwarten ist, dass der behinderte Mensch nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches in der Lage sein wird, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erbringen.

Für die Beurteilung, ob dieses Kriterium erfüllt ist, reicht die Prognose aus, dass dies nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches erfüllt ist.

Diese verrichtete Arbeit bzw. deren Ergebnis muss - wenn auch nur im geringen Maße - für die Werkstatt wirtschaftlich verwertbar sein bzw. zu deren Gesamtergebnis beitragen (siehe auch Urtei

le des Bundessozialgerichtes vom 07.12.1983 - 7 RAr 73/82, vom 22.02.1984 - 7 RAr 72/82, vom 09.09.1993 - 7/9 b RAr 28/92, vom 09.03.1994 - 3/1 RK 12/93 und vom 10.03.1994 - 7 RAr 22/93).

2.4 Ausschlusskriterien

Da nach § 41 Absatz 1 SGB IX nur bestimmte Personen einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt haben, kommen für folgende Personenkreise Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten **nicht** in Betracht :

- Menschen mit einer Lernbehinderung, da diese Personen dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Für diesen Personenkreis stehen neben der Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch andere Möglichkeiten zur Verfügung, z. B. Beschäftigung und Qualifizierung in Integrationsprojekten (§§ 132 ff. SGB IX),
- Erwerbsfähige schwerbehinderte Menschen, da diese ebenfalls dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Für diesen Personenkreis bestehen ergänzend Fördermöglichkeiten nach den §§ 33, 104, 132 ff. SGB IX i. V. m. dem SGB II oder SGB III,
- Personen, die **ausschließlich** Anspruch auf Leistungen zur "Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" nach §§ 67 ff. SGB XII haben,
- Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 1 SGB VI, da sie (auch wenn bestimmte Einsatzbereiche ausgeschlossen sind) grundsätzlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar sind,
- behinderte Menschen, die in der Werkstatt beschäftigt sind und das 65. Lebensjahr vollendet und somit die Altersgrenze erreicht haben. Bezieher von Altersrente nach dem 60. bzw. 63. Lebensjahr bleiben davon unberührt und können ihrer Tätigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze (65. Lebensjahr) nachgehen und
- behinderte Menschen, die neu in das Eingangsverfahren aufgenommen werden sollen und das 60. Lebensjahr vollendet haben, da für diesen Personenkreis regelhaft das Renteneintrittsalter zu diesem Zeitpunkt gegeben ist .

3. Fachliche Anforderungen , Leistungen sowie Zuständigkeiten

3.1 Eingangsverfahren

3.1.1 Fachliche Anforderungen

Nach § 3 WVo führt die Werkstatt im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger ein Eingangsverfahren durch. Es dient dazu festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist. Darüber hinaus soll in Erfahrung gebracht werden, welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzenden Leistungen oder Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben in Betracht kommen. Hierzu soll ein Eingliederungsplan erstellt werden.

Dieser ist den Mitgliedern des Fachausschusses rechtzeitig vor der Fachausschusssitzung am Ende des Eingangsverfahrens vorzulegen.

Der Eingliederungsplan sollte neben Aussagen über die im Eingangsverfahren erworbenen Erkenntnisse der Werkstatt über den behinderten Menschen auch Hinweise über notwendige Fördermaßnahmen und erforderliche Maßnahmen im Berufsbildungsbereich enthalten.

Nach § 3 Absatz 2 WVo dauert das Eingangsverfahren drei Monate. Es kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn durch den Fachausschuss während des Eingangsverfahrens festgestellt wird, dass ein kürzerer Zeitraum ausreicht.

3.1.2 Leistungen

Nach § 40 Abs. 2 SGB IX werden die Leistungen im Eingangsverfahren für drei Monate erbracht. Sie werden bis zu vier Wochen erbracht, sofern es möglich ist, die Feststellungen während dieses Zeitraumes zu treffen.

Somit ist immer von einer Bewilligung von 3 Monaten auszugehen, wobei es zu einer kürzeren Förderdauer kommen kann, wenn durch den Fachausschuss während der bewilligten Maßnahme festgestellt wird, dass eine kürzere Dauer ausreichend ist.

Sollte nach einer längeren Unterbrechung der behinderte Mensch erneut in der Werkstatt Aufnahme finden, ist zu prüfen, ob zunächst ein Eingangsverfahren durchzuführen ist und danach eine weitere Beschäftigung im Berufsbildungsbereich zu erfolgen hat.

3.1.3 Zuständigkeiten

Für Leistungen im Eingangsverfahren können zuständig sein:

- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Träger der Unfallversicherung,
- die Träger der Rentenversicherung und

- die Träger der Kriegsopferfürsorge.

In Ausnahmefällen, z.B. bei dienstunfähigen Beamten oder bei ausländischen Mitbürgern, sofern keine vorrangigen Ansprüche bestehen, kann die Zuständigkeit des LWV Hessen gegeben sein.

3.2 Berufsbildungsbereich

3.2.1 Fachliche Anforderungen

Nach § 4 Absatz 1 WVo führt die Werkstatt im Benehmen mit dem im Berufsbildungsbereich und dem im Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträger Maßnahmen im Berufsbildungsbereich zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben unter Einschluss angemessener Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen durch.

Dieser Bereich gliedert sich nach § 4 Absatz 3 WVo in einen Grund- und Aufbaukurs, die jeweils regelhaft von zwölfmonatiger Dauer sind.

Die Aufgabe besteht darin, den behinderten Menschen so zu fördern, dass er im Anschluss an diesen Bereich in der Lage ist, im Arbeitsbereich ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen und eine qualifizierte Beschäftigung ausüben zu können.

3.2.2 Leistungen

Im Berufsbildungsbereich werden nach § 40 Absatz 3 SGB IX die Leistungen für zwei Jahre erbracht.

Dieser Zeitraum unterteilt sich in einen Grundkurs und einen Aufbaukurs von jeweils zwölfmonatiger Dauer (kann regelhaft nicht reduziert werden), die jeweils separat bewilligt werden.

Der Aufbaukurs wird nur dann bewilligt, wenn die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

Sofern über den absolvierten Grundkurs hinaus, ein weiteres Jahr für den Aufbaukurs notwendig ist, hat der Fachausschuss rechtzeitig vor Ablauf des Grundkurses eine fachliche Stellungnahme abzugeben.

3.2.3 Zuständigkeiten

Für Leistungen im Berufsbildungsbereich können zuständig sein:

- die Bundesagentur für Arbeit,

- die Träger der Unfallversicherung,
- die Träger der Rentenversicherung und
- die Träger der Kriegsopferfürsorge.

In Ausnahmefällen, z.B. bei dienstunfähigen Beamten oder bei ausländischen Mitbürgern, sofern keine vorrangigen Ansprüche bestehen, kann die Zuständigkeit des LWV Hessen gegeben sein.

3.3 Arbeitsbereich

3.3.1 Fachliche Anforderungen

Die Werkstatt soll nach § 5 WVo über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen verfügen, die so gestaltet sind, dass sie der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung tragen.

Es handelt sich dabei um Arbeitsplätze innerhalb der Werkstatt und um solche, die zwar in der Verantwortung der Werkstatt stehen, aber nicht in ihren Räumen vorgehalten werden, z. B. Dienstleistungsgruppen im Bereich der Garten- und Landschaftspflege, Arbeitsplätze in Betriebsstätten Dritter.

Die letztgenannte Form gliedert sich

- in Außenarbeitsgruppen und
- in ausgelagerte Arbeitsplätze, die zum einen als befristete Maßnahme zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt i. S. d. § 5 Absatz 4 WVo (sog. Außenarbeitsplätze) und zum anderen als weitergehende Maßnahme (sog. Daueraußenarbeitsplatz) verstanden werden.

In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf das "Hessische Konzeptionspapier zur Schaffung und Finanzierung von Arbeits-, Ausbildungs- und Beschäftigungsplätzen außerhalb von Werkstätten für Behinderte " verwiesen.

Die Beschäftigung von behinderten Menschen im Arbeitsbereich einer Werkstatt dauert nach § 137 Absatz 2 SGB IX solange die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

Sie endet regelhaft, wenn die rentenversicherungsrechtliche Altersgrenze von 65 Jahren erreicht ist.

3.3.2 Leistungen

Nach § 41 Absatz 1 SGB IX erhalten behinderte Menschen Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt, wenn bei ihnen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder eine Berufs

vorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt. Es muss ergänzend gewährleistet sein, dass sie ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen.

Die Menschen, die für diese Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht in Betracht kommen, sind unter Ziffer 2.4 aufgeführt.

Die Ziele, die bei der Beschäftigung behinderter Menschen im Vordergrund stehen, ergeben sich aus § 41 Absatz 2 SGB IX.

3.3.3 Zuständigkeiten

Für Leistungen im Arbeitsbereich können zuständig sein:

- die Träger der Unfallversicherung,
- die Träger der Kriegsopferfürsorge
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- die Träger der Sozialhilfe.

Der LWV Hessen übernimmt

- die nach den §§ 75 ff. SGB XII vereinbarte Vergütung,
- das Arbeitsförderungsgeld unter den Voraussetzungen des § 43 SGB IX,
- notwendige Fahrtkosten sowie
- die Kosten der Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 7 SGB V - Krankenversicherung-, § 1 Satz 1 Ziffer 2a SGB VI - Rentenversicherung -, § 20 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 7 SGB XI - Pflegeversicherung -, soweit der LWV Hessen nach § 251 Absatz 2 Satz 2 SGB V, § 179 Absatz 1 Satz 2 SGB VI und § 59 Absatz 1 Satz 1 SGB XI zur Zahlung verpflichtet ist). Die Zahlungen erfolgen gegenüber der Einrichtung.

Sofern sonstige zweckbestimmte Leistungen zur Abdeckung der in der Werkstatt entstehenden Kosten zur Verfügung stehen (z. B. Schadensersatzansprüche, Versicherungsansprüche), sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Leistungen des LWV Hessen als Rehabilitationsträger sind grundsätzlich auf Dauer ausgerichtet, jedoch dann zu beenden, wenn die persönlichen Voraussetzungen (siehe § 136 Absatz 2 SGB IX) bei den behinderten Menschen nicht mehr vorliegen bzw. durch Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder durch Erreichen der Altersgrenze eine Weiterbeschäftigung ausscheidet.

Für die Aufnahme in der Werkstatt bzw. die Übernahme der dort entstehenden Kosten, ist beim LWV Hessen Regionalverwaltung Kassel, Darmstadt oder Wiesbaden ein Antrag auf Leistungen

nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - einschließlich der Anlagen T und E zu stellen.

Um über die beantragte Leistung entscheiden zu können, ist die Vorlage einer amts- oder fachärztliche Stellungnahme notwendig. Sollte diese bei Antragsstellung noch nicht vorliegen, wird der LWV Hessen diese veranlassen. Ggf. können Berichte der Werkstatt über den Verlauf des Berufsbildungsbereiches hinzugezogen werden.

Diese Stellungnahme wird vom LWV Hessen benötigt, um zu prüfen, ob seine Zuständigkeit im Rahmen des § 100 Absatz 1 Ziffer 1 BSHG (in der bis zum 31.12.2006 gültigen Fassung¹) gegeben sowie die Leistung erforderlich ist und er somit eine Kostenübernahme auf der Grundlage des § 54 Absatz 1 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX gegenüber der nachfragenden Person und in Durchschrift gegenüber der Einrichtung erteilen kann.

Die Kostenübernahme nach erfolgter Begutachtung durch den Fachdienst zur Feststellung des Bedarfs wird - abgestellt auf den jeweiligen Einzelfall - mit einer Befristung ausgesprochen, um der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtplanes im Rahmen des § 58 SGB XII nachzukommen und in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob aufgrund eingetretener Änderungen im Hilfebedarf andere Leistungen angezeigt sind.

4. Fachausschuss

4.1 Zusammensetzung

Nach § 2 WVo gehören dem bei jeder Werkstatt zu bildenden Fachausschuss in gleicher Zahl

- Vertreter der Werkstatt
- Vertreter der Bundesagentur für Arbeit
- Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe oder des nach Landesrecht bestimmten örtlichen Trägers der Sozialhilfe an.

Bei Bedarf können im Einzelfall auch andere zuständige Rehabilitationsträger oder andere Personen und Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden.

¹ Ab dem 01.01.2007 ergibt sich die Zuständigkeit des LWV Hessen aus § 97 Abs. 3 SGB XII und den Vorgaben der §§ 2,3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII)

4.2 Aufgaben und Funktion

Der Fachausschuss ist ein beratendes Gremium, das Stellungnahmen gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger aufgrund des Vorschlages des Werkstattträgers abgibt oder Empfehlungen ausspricht (siehe dazu § 3 Absatz 3 und 4, § 4 Absatz 6 und § 5 Absatz 5 WVo).

Diese werden in einem Fachausschussprotokoll festgehalten.

Der im Einzelfall zuständige Rehabilitationsträger ist jedoch nicht an die Empfehlungen des Fachausschusses gebunden.

Nachfolgend sind die Fallgestaltungen aufgeführt, bei denen der Fachausschuss beratend tätig wird:

- vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt,
- zum Abschluss des Eingangsverfahrens (§ 3 Absatz 3 WVo), wenn u.a. darüber entschieden werden soll, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung i. S. d. § 136 SGB IX ist (und wenn ja, in welchem Bereich der Werkstatt der behinderte Mensch angesetzt werden soll),
- rechtzeitig vor Beendigung einer Maßnahme im Berufsbildungsbereich (§ 4 Absatz 6 WVo) auch zu der Frage, ob im Anschluss an den Grundkurs die Weiterbewilligung der Leistungen für den Aufbaukurs angezeigt ist,
- vor dem Abbruch oder vorzeitigen Wechsel der Maßnahme im Berufsbildungsbereich (§ 4 Absatz 6 Satz 2 WVo),
- in allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Förderung des Übergangs geeigneter Beschäftigter vom Arbeitsbereich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auftreten (§ 5 Absatz 4 und 5 WVo).

Daneben sollten u.a. auch folgende Themen im Fachausschuss beraten werden:

- Die Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, soweit das Ausscheiden nicht wegen Alters oder auf Wunsch des Werkstattbeschäftigten erfolgen soll,
- Ein notwendiger Übergang in eine andere tagesstrukturierende Betreuungsform (Tagesförderstätte, interne Tagesstruktur im Wohnheim), wenn Altersgründe oder gesundheitliche Gründe dies auslösen .
- Die Kürzung der Beschäftigungszeit im Einzelfall etc.

5. Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Neben der Beschäftigung behinderter Menschen hat die Werkstatt als weitere Aufgabe nach § 136 Absatz 1 Satz 3 SGB IX den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Konkretisiert wird diese gesetzliche Aufgabe in § 5 Absatz 4 WVo.

Danach ist diesem Auftrag insbesondere durch die Einrichtung einer Übergangsgruppe mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne sowie die Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen nachzukommen.

Diese in der WVO angesprochenen Instrumentarien finden sich bereits in dem seit Ende der 80er-Jahre bestehenden "Hessischen Konzeptionspapier zur Schaffung von Arbeits-, Ausbildungs- und Beschäftigungsplätzen außerhalb von Werkstätten für Behinderte " wieder.

Ergänzend wird auf das Gemeinsame Rundschreiben 20/21 Nr. 2/2005 vom 17.05.2005 zum Thema Übergangsfördernde Maßnahmen nach § 5 (4) WVo i.V.m. Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach § 27 (1) Satz 2 SchwbAV hingewiesen.

Um die Rechtsstellung dieser betroffenen Menschen zu verbessern, sofern eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt scheitert, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, auch für die Zeit eines nicht erfolgreichen Eingliederungsversuches auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für diese Personen die volle Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB VI zu unterstellen.

Darüber hinaus ist der LWV Hessen der Ansicht, dass diesem Personenkreis im Falle eines Scheiterns auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unbürokratisch die Rückkehr in die Werkstatt ermöglicht werden muss, sofern die Aufnahmevoraussetzungen des § 136 Absatz 2 SGB IX erfüllt sind und die Kündigung z. B. nicht aus betrieblichen Gründen erfolgte (z. B. Schließung des Betriebes/Betriebszweiges, Insolvenz o. ä.) und auch keine anderweitige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.

Sofern der Betreffende Ansprüche nach dem SGB II bzw. III erworben hat, scheidet eine Rückkehr in die Werkstatt aus, da diese Person dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

6. Rechtsstellung im Arbeitsbereich

6.1 Arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis

Nach § 138 SGB IX stehen die behinderten Menschen, sofern sie keine Arbeitnehmer sind, in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis.

Alle Arbeitnehmer betreffenden arbeitsrechtlichen Vorschriften finden Anwendung, insbesondere solche über

- Arbeitszeit,
- Teilzeitbeschäftigung,
- Urlaub und Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX,
- Bildungsurlaub,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen,
- Mutterschutz und Elternzeit usw.

Aufgrund dieser Rechtsstellung hat die Werkstatt nach § 138 Absatz 3 SGB IX i. V. m. § 13 Absatz 1 WVo mit den behinderten Menschen einen Werkstattvertrag abzuschließen.

Dieser Vertrag sollte neben Aussagen zu den o.a. Vorschriften noch detaillierte Aussagen zur Aufnahme, Beendigung bzw. Kündigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Pflichten der Werkstatt bzw. des Mitarbeiters sowie Entlohnung im Einzelfall und Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge enthalten.

6.2 Beschäftigungszeit / Teilzeitbeschäftigung

Die Werkstatt hat nach § 6 Absatz 1 WVo sicherzustellen, dass die behinderten Menschen wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden pro Woche beschäftigt werden können.

Diese Stundenzahl umfasst Erholungspausen und arbeitsbegleitende Maßnahmen nach § 5 WVo.

Eine Verkürzung dieser Stundenzahl ist nach § 6 Absatz 2 WVo im Einzelfall möglich, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig ist. Sobald absehbar ist, dass die Verringerung der Beschäftigungszeit nicht nur vorübergehend ist (z. B. in der Eingewöhnungsphase oder wegen akuter Verschlechterung des Gesundheitszustandes) und einen Zeitraum von 3 Monaten überschreitet, ist der LWV Hessen zu informieren, damit über eine Reduzierung der Vergütung oder das Abmelden aus der Werkstatt entschieden werden kann.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, kürzere Beschäftigungszeiten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz zu vereinbaren.

Bei diesen Verfahrensweisen ist jedoch auch eine Abstimmung mit dem LWV Hessen unabdingbar, da zu prüfen ist, inwieweit die Beschäftigungszeit den Eingliederungsauftrag noch erfüllt und die zwischen dem LWV Hessen und dem Träger der Werkstatt vereinbarte Vergütung in diesen Einzelfällen zu kürzen und auf die tatsächliche Betreuungszeit anzupassen ist.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Beschäftigungszeit, die unterhalb der Hälfte des oben angegebenen Zeitraumes liegt, eine weitere Beschäftigung in der Werkstatt nicht mehr sinnvoll ist und im Einzelfall andere tagesstrukturierende Maßnahmen in Betracht kommen.

7. Einsatz von Einkommen und Vermögen

7.1 Aus Sicht des/r Leistungsberechtigten

Mit In-Kraft-Treten des SGB XII ändert sich auch die Heranziehung aus Einkommen und Vermögen. Nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 7 SGB XII ist nur noch die Aufbringung der Mittel in Höhe der Kosten des Lebensunterhaltes zuzumuten (siehe dazu Rundschreiben 20 Nr. 6/2004 vom 03.12.2004). Dies aber auch nur dann, wenn nach § 92 Absatz 2 Satz 4 SGB XII das Einkommen des behinderten Menschen einen Betrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes übersteigt.

Nach § 92 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ist der **Rückgriff auf vorhandenes Vermögen nicht mehr möglich**.

Sofern neben der Beschäftigung in einer Werkstatt noch eine stationäre Betreuung, z.B. in einem Wohnheim für behinderte Menschen zu Lasten des LWV Hessen erfolgt, gelten die vorgenannten Regelungen nicht, sondern die Verfahrensweisen des Rundschreibens 20 Nr. 9/2004 vom 07.12.2004 sind heranzuziehen. Für den Einsatz des Vermögens gelten dann § 90 Absatz 2 Ziffer 9 SGB XII i. V. m. § 1 der VO zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Ziffer 9 SGB XII.

7.2 Aus Sicht der Unterhaltspflichtigen

Da die in einer Werkstatt geleistete Eingliederungshilfe eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben darstellt und diese Form der Teilhabeleistung nicht vom Unterhaltsrecht erfasst ist, entfällt eine Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Rahmen des § 94 SGB XII.

IV. Tagesförderstätten

1. Begriff und Aufgabe der Tagesförderstätte

Für Personen, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 136 Absatz 2 SGB IX nicht erfüllen, hat der Gesetzgeber in § 136 Absatz 3 SGB IX ausgeführt, diese Menschen in Einrichtungen oder Gruppen zu betreuen und fördern, die der Werkstatt angegliedert sind (sogenanntes "verlängertes Dach").

Im Vorfeld sollte jedoch die Werkstattfähigkeit im Eingangsverfahren einer Werkstatt überprüft werden, sodass nach Abschluss des Eingangsverfahrens darüber entschieden wird, wie die weitere Zukunft des behinderten Menschen zu gestalten ist.

Eine Tagesförderstätte als Teil einer Werkstatt oder aber - im Ausnahmefall - als alleinige Einrichtung stellt eine teilstationäre Einrichtung dar.

Sie hat die Aufgabe mit ihren Maßnahmen,

- die Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (§ 55 SGB IX),
- eine Vorbereitung auf Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere in Werkstätten zu gewährleisten,
- die notwendige Pflege sicherzustellen und darüber hinaus
- angemessene tagesstrukturierende Leistungen für die aus einer Werkstatt ausgeschiedenen Personen anzubieten.

Die Tagesförderstätte stellt somit keine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben dar.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für den Personenkreis, der nicht in einer stationären Einrichtung lebt, ebenfalls die Möglichkeit besteht, die interne Tagesstruktur in Anspruch zu nehmen, sofern eine Betreuung in einer Tagesförderstätte nicht angezeigt ist.

2. Rechtsstellung der Leistungsberechtigten

Da die Tagesförderstätten anders als die Werkstätten keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, haben die dort zu betreuenden Menschen auch einen anderen Rechtsstatus.

Sie stehen in **keinem** arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, so dass sie keine Entlohnung erhalten und nicht sozialversicherungspflichtig sind.

Es wird aus Gründen der Gleichstellung mit den im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigten Menschen ein Urlaub von 25 Arbeitstagen jährlich zu Grunde gelegt, wobei die Regelung des Zusatzurlaubes nach § 125 SGB IX für diese Personen keine Anwendung findet.

3. Betreuungszeit

Es ist sicherzustellen, dass die behinderten Menschen mindestens sechs Stunden täglich betreut werden können. Im Einzelfall ist jedoch eine kürzere Betreuungszeit zu ermöglichen, wenn dies wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

4. Zuständigkeiten

Da es sich bei einer Tagesförderstätte um eine teilstationäre Einrichtung i. S. d. § 100 Absatz 1 Ziffer 1 BSHG (in der bis zum 31.12.2006 gültigen Fassung ¹) handelt, liegt regelhaft - sofern die Leistungen erforderlich sind - die sachliche Zuständigkeit des LWV Hessen vor. Kostenübernahmen werden auf der Grundlage des § 54 Absatz 1 i. V. m. § 55 SGB IX ausgesprochen. Bezüglich der im Einzelfall vorzulegenden Unterlagen sei auf III Ziffer 3.3.3 verwiesen.

Wie bei der Leistungsbewilligung in Werkstätten, ist auch hier zu prüfen, inwieweit die Zuständigkeit von vorrangigen Trägern gegeben ist. Es kann sich dabei um Träger der Kriegsopferfürsorge oder öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 5 und 6 i.V.m. § 55 SGB IX handeln.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob sonstige zweckbestimmte Leistungen zur Abdeckung der in der Tagesförderstätte entstehenden Kosten vorhanden sind (z. B. Schadensersatzansprüche, Versicherungsansprüche), die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen

5.1 Aus Sicht des/r Leistungsberechtigten

Hier wird auf die Ausführungen in III. Ziffer 7.1 hingewiesen.

5.2 Aus Sicht der Unterhaltspflichtigen

Sofern der behinderte Mensch im Haushalt des/der Unterhaltspflichtigen lebt, wird auf eine Heranziehung im Rahmen des § 94 SGB XII verzichtet.

Die Heranziehung anderer Unterhaltspflichtiger wird überprüft.

V. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt zum 01.03.2006 in Kraft, die Rundschreiben 20 Nr. 9 und 10/1995 vom 05.07 bzw. 04.07.1995 verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Im Auftrage:



(Daume)

¹ Ab dem 01.01.2007 ergibt sich die Zuständigkeit des LWV Hessen aus § 97 Abs. 3 SGB XII und den Vorgaben der §§ 2,3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII)

Nachrichtlich an:

- Magistrat der
kreisfreien Stadt
Kreisausschuß des Landkreises
örtliche Träger der Sozialhilfe

im Lande Hessen

- überörtliche Träger
der Sozialhilfe

im Bundesgebiet

- Liga der Freien Wohlfahrtspflege
- Geschäftsstelle -

sowie alle Mitgliedsverbände

- Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
z. H. Frau Dr. Strobel
Frankfurter Str. 10

65189 Wiesbaden

- Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
z. H. Herrn Rost
Gertrud-Bäumer-Str. 28

65189 Wiesbaden

- Hessisches Sozialministerium
z. H. Herrn Hörauf
Dostojewskistr. 4

65187 Wiesbaden